

stützen. Ferner regeln sie den Finanzausgleich zwischen verschiedenen Bilanzbereichen und tragen zur planmäßigen, proportionalen Verwendung der vorhandenen Baukapazitäten bei. Schließlich muß ihre Aufgabe darin bestehen, die vorrangige Bereitstellung von Kooperationsleistungen aus dem Bilanzbereich der Bezirke und Kreise für strukturbestimmende Vorhaben der zentralgeleiteten Baukombinate zu gewährleisten.<sup>27</sup> Damit würde der Finanzausgleich nicht nur schlechthin von beiden Seiten her mittels langfristiger Vereinbarungen geregelt.

Da sich diese Vereinbarungen ihrem Charakter nach auf die Plankoordination richten und als wesentliche Voraussetzung dafür anzusehen sind, daß die bilanzierenden Baubetriebe ihre Bilanzfunktion verwirklichen und ihrerseits langfristige Investitionsleistungsverträge mit den Bauauftraggebern abschließen, müssen sie selbst von rechtsverbindlicher Natur sein. Deshalb können sie auch als Wirtschaftsverträge angesehen werden, deren Inhalt in der Durchführung von Bilanzfunktionen besteht. Unseres Erachtens handelt es sich hierbei um einen speziellen Vertragstyp, der im Vertragsgesetz noch nicht geregelt wurde, auf den jedoch die Vorschriften dieses Gesetzes analog Anwendung finden könnten.

Anders sind dagegen die langfristigen Vereinbarungen zwischen den Bezirks- und Kreisbauämtern zu beurteilen, die den Einsatz bezirksgeliteter Baukapazitäten in den Bilanzbereichen der Kreisbauämter auf der Grundlage von Plankennziffern regeln.<sup>28</sup> Erstens handelt es sich um Vereinbarungen zwischen den Fachorganen nachgeordneter Räte, zweitens um Vereinbarungen staatlicher Organe, die durch Beziehungen des vertikalen Staatsaufbaus miteinander verbunden sind, und drittens besteht die Aufgabe der Vereinbarungen darin, die Pläne dieser Organe auf der Grundlage der vom Bezirk erteilten Plankennziffern langfristig miteinander zu verbinden. Hierbei kann die Vereinbarung nicht Vertragsfunktionen im herkömmlichen Sinne erfüllen.

Zweifellos wird mit der Vereinbarung eine höhere Verantwortung insoweit begründet, als die Plankoordination — und als solche ist sie anzusehen — rechtsverbindlichen Charakter erlangt. Dem Wesen nach geht es jedoch hier nicht um gleichberechtigte Partnerbeziehungen im Sinne des Wirtschaftsrechts. Aufgabe dieser Vereinbarung ist es, die Stabilität der Planung und Bilanzierung der örtlichen Organe der Staatsmacht als gesellschaftliches Teilsystem zu erhöhen. Hierzu trägt die langfristige Vereinbarung dadurch bei, daß sie als Rechtsinstrument eine höhere Qualität der Plankoordination gewährleistet als eine formlose Abstimmung.

Es wird deutlich, daß die Beziehungen zwischen den zentralgeleiteten Baubetrieben und den Bauämtern nicht mit den Beziehungen zwischen den Bauämtern eines Bezirkes auf eine Stufe gestellt werden dürfen. Deshalb können auch Eingriffe der Bezirke in diese Vereinbarungen nicht mit wirtschaftsrechtlichen Maßstäben gemessen werden. Es bleibt jedoch zu überlegen, ob es nicht zweckmäßig ist, den Kreisbauämtern für solche Fälle ein Beschwerderecht beim Rat des Bezirkes bzw. Bezirkstag einzuräumen.

Die Rechtsstellung der Bauämter im System der Baubilanzierung ist ein wichtiger Faktor für die Funktionstätigkeit der Bilanzpyramide und insoweit auch für die Qualifizierung der Baubilanzierung in allen Verantwortungsbereichen. In diesem Zusammenhang kommt der Abgrenzung der <sup>27 \*</sup>

27 vgl. Beschluß über die Grundsätze für die Verantwortung und die Zusammenarbeit der zentralen und örtlichen Staatsorgane im Prozeß der Baubilanzierung 1969 und 1970, Mitteilungen des Ministerrates der DDR, 1968, Nr. 12, Ziff. 4.

28 Vgl. Abschn. III Ziff. 5 der Baubilanzierungsgrundsätze, a. a. O.